

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Versorgung von Notfallpatienten im Rettungsdienst  
zwischen dem Krankenhauszweckverband Ennepe-Ruhr-Süd und  
den Städten Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm  
vom 28. Oktober 1981**

**Die Städte Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm -Städte- und der Krankenhauszweckverband Ennepe-Ruhr-Süd – Zweckverband – schließen untereinander aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) und der §§ 1, 7 und 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV NW S. 148/SGV NW 215) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:**

**§ 1**

(1) Der Zweckverband hält für die Versorgung von Notfallpatienten gemäß §§ 1, 7 und 10 RettG im Gebiet der Städte Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm sowie im Teilgebiet von Sprockhövel (§ 1 der entsprechenden Vereinbarung zwischen der Stadt Gevelsberg und dem Ennepe-Ruhr-Kreis) ständig einen Arzt bereit. Er setzt ihn im Bedarfsfalle auf Anforderung der Leitstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises ein.

(2) Der Arzt ist ein Mitglied des ärztlichen Personals des Zweckverbandes. Seine Tätigkeit bei einem Einsatz wird durch eine Dienstanweisung des Zweckverbandes, die dieser erstellt, geregelt. Für die Dauer eines rettungsdienstlichen Einsatzes hat der Arzt das Weisungsrecht gegenüber dem übrigen Personal.

**§ 2**

(1) Die Stadt Schwelm hält für den Einsatz des Notarztes ein Rendezvous-Fahrzeug des Landes und Fahrerin/Fahrer ständig bereit und setzt sie im Bedarfsfalle ein.

(2) Die Städte regeln die Tätigkeiten der Fahrerinnen/Fahrer ihrer Rettungswagen und der Fahrerinnen/Fahrer des Rendezvous-Fahrzeuges durch Dienstanweisungen, die der Dienstanweisung des Zweckverbandes für den Notarzt angepasst sind.

**§ 3**

(1) Die Kosten, die dem Zweckverband durch die Erfüllung dieser rettungsdienstlichen Aufgaben entstehen, werden dem Zweckverband von den Städten als Gesamtschuldner erstattet.

(2) Die Städte tragen die zu erstattenden Kosten im Verhältnis untereinander entsprechend der Einwohnerzahl der Städte, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik für den 31. Dezember des Vorjahres ermittelt hat.

(3) Die Städte zahlen vierteljährlich im Voraus Abschläge auf die zu erstattenden Kosten nach dem Voranschlag des Zweckverbandes. Die endgültige Abrechnung erfolgt jeweils zum 31. Dezember des Jahres.

(4) Der Voranschlag ist den Städten bis zum 30. Juni des Vorjahres vorzulegen.

#### **§ 4**

Die Kosten der Stadt Schwelm für das Rendezvous-Fahrzeug und die Fahrerinnen/Fahrer (§ 2 Abs. 1) tragen die Städte, Paragraph 3 Abs. 2-4 gilt entsprechend.

#### **§ 5**

Die Städte Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm erheben für den Einsatz des Notarztes Gebühren nach ihren Gebührensatzungen. Die Gebühren fließen jeweils der Stadt zu, für deren Rettungswache der Notarzt tätig war.

#### **§ 6**

(1) Die Vereinbarung wird für die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Vereinbarung gemäß § 24 GkG in Kraft.

(2) Sie verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Dauer jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit der Frist von einem halben Jahr vorher gekündigt wird.

(3) Die Kündigung eines der Beteiligten dieser Vereinbarung hebt die gesamte Vereinbarung für alle auf. Sie muß allen Beteiligten gegenüber schriftlich erfolgen.

#### **§ 7**

Eine Kündigung aus wichtigem Grunde kann vor Ablauf der vereinbarten Dauer mit einer Frist von einem halben Jahr erfolgen.

Paragraph 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 8**

(1) Der Zweckverband und die Städte schaffen unverzüglich die personellen und organisatorischen Voraussetzungen, damit die Einrichtung des Notarztrettungsdienstes schnellstens verwirklicht werden kann.

(2) Bis zur Schaffung dieser Voraussetzungen bestehen keine Pflichten der Beteiligten – ausgenommen § 8 Abs. 1 – nach dieser Vereinbarung.

(3) Die Schaffung der organisatorischen und personellen Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 stellen die Beteiligten gemeinsam fest.

Für die Stadt Ennepetal:  
K o t l l a  
Erster Beigeordneter

H e i n r i c h  
städt. Verwaltungsrat

Für die Stadt Gevelsberg:  
S t e i n  
Stadtdirektor

K o h l h a g e  
Erster Beigeordneter

Für die Stadt Schwelm:  
K u l o w  
Stadtdirektor

J a n z e n  
Beigeordneter

Für den Krankenhauszweckverband  
Ennepe-Ruhr-Süd:  
P a l l a s c h  
Verbandsvorsitzender

B l u m e n h a g e n  
Betriebsdirektor

Schwelm, den 08. Oktober 1981

### **G e n e h m i g u n g**

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 – GV NW S. 621/SGV NW 202 – erteile ich hiermit zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Versorgung von Notfallpatienten im Rettungsdienst zwischen dem Krankenhauszweckverband Ennepe-Ruhr-Süd und den Städten Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

10/2-15-03

5830 Schwelm, 28. Oktober 1981 /R

Der Oberkreisdirektor des Ennepe-Ruhr-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde